

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Haushaltshilfe bei Krankenhaus, Kur und Krankheit Von Claudia Mehlhorn	197
Die Weitergewährung der Hilfe für junge Volljährige über das 21. Lebensjahr hinaus nach § 41 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII – Eine häufig umstrittene Fragestellung Von Dr. Manfred Hammel	201
Entscheidungen der Verwaltungsgerichte: OVG Bremen: Fortsetzungshilfe nach § 41 SGB VIII über das 21. Lebensjahr hinaus	207
Übersicht über fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte Widerspruchseinlegung per einfacher E-Mail – Keine Hemmung der Verjährung eines Erstattungsanspruchs ohne jedwede individualisierende Angaben – insbesondere zum Leistungsempfänger, sowie Art und Höhe der Leistung – in der Begründung einer Klage – Voraussetzungen einer Bewilligung von Leistungen nach § 1 a Abs. 1 AsylbLG – Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung von Ausweispapieren – Zur Berücksichtigung von (nächtlichen) Bereitschaftsdienstzeiten bei der Kalkulation von Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX im Arbeitgebermodell – Zur Ortsabwesenheit aufgrund einer Reha-Maßnahme im Ausland – Kosten für zusätzliche pflegerische Betreuungsmaßnahmen zur Betreuung und Aktivierung im Sinne des § 43 b SGB XI als Leistungen der Hilfe zur Pflege – Kein Anspruch auf Pflegegeld bei Sachleistungsaushilfe für einen ausländischen Träger nach den Regeln der Europäischen Koordinierungsverordnung der Systeme der sozialen Sicherheit – Keine Besitzstandsklausel entsprechend § 28 a Abs. 5 SGB XII im AsylbLG – Kein rückwirkender Leistungsanspruch bei verspätetem Weiterbewilligungsantrag – Zur Bearbeitungsfrist und Sperrfrist bei Untätigkeitsklage wegen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – Wegfall der Pflicht zu Sozialleistungen in den Fällen des Zuwiderhandelns gegen eine ausländerrechtliche räumliche Beschränkung bzw. bei einem Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage – Zu den Anforderungen einer Anhörung zu einer Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG – Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen und zum Vorliegen eines Durchsetzungsverwaltungsaktes i. S. d. § 52 Abs. 1 SGB X – Zum Leistungsausschluss bei Bezug einer russischen Altersrente und zum Erstattungsanspruch des unzuständigen Grundsicherungsträgers gegen den zuständigen Sozialhilfeträger u. a. Von Wolfgang Glatzel	213
Neue Gesetze, Verordnungen und Erlasse: Aus der Gesetzgebung des Bundes und der Länder.	219
Zeitschriftenschau	220
Bücherschau	220

9

2026

Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF)

Herausgeber: Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover – Schriftleitung: Marion Borchard, Hamburger Allee 25, 30161 Hannover.

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Kestnerstraße 44, 30159 Hannover, Telefon (0800) 73 85 700, Telefax (0800) 73 85 800, Internet: www.boorberg.de E-Mail: mail@boorberg.de

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie kann jederzeit (auch rückwirkend) beim Verlag bestellt werden. Abbestellungen sind nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und müssen bis zum 31. Oktober beim Verlag eingegangen sein. Der Preis für das Jahresabonnement einschließlich Vertriebsgebühren und 7 % Mehrwertsteuer beträgt 151,20 € inkl. Versandkosten, für das Einzelheft 15,50 € zuzüglich Versandkosten.

Es ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages nicht erlaubt, Nachdrucke, auch auszugsweise, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme u. ä. von den Zeitschriftenheften, einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich. Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon (0711) 73 85-0, Telefax (0711) 73 85-100, E-Mail: anzeigen@boorberg.de. Anzeigenpreisliste Nr. 28 vom 1. 1. 2023 ist zurzeit gültig.

Druck: Liskow Druck und Verlag GmbH, Oldenburger Allee 23, 30659 Hannover.

International Standard Serial Number (ISSN) 0342 - 3379.